

## „DAS VERHÄLTNISMÄSSIGKEITSPRINZIP NACH ALEXY UND DIE VERHÄLTNISMÄSSIGEN ANPASSUNGEN IN DER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN GERICHTSHOFS FÜR MENSCHENRECHTE (EGMR) IM FALL *EWEIDA* UND ANDERE GEGEN DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH“

**Prof. Dr. María Elósegui Itxaso**  
*Professorin der Philosophie des Rechts*  
*Juristische Fakultät,*  
*Universität Zaragoza*

### 1. EINLEITUNG

Die Richter, vor allem die Richter der Höchsten Gerichtshöfe, wie der Oberste Gerichtshof oder das Verfassungsgericht, haben einen wachsenden Protagonismus aufgrund der bestehenden Probleme in der Auslegung der Grundrechte (GR). Die GR sind verfassungsrechtliche Rechtssätze mit einem hohen Grad an Abstraktion, Allgemeinheit und Unbestimmtheit, was wichtige Konsequenzen für deren Interpretation nach sich zieht<sup>1</sup>.

Im Bereich des Verfassungsrechtes existiert ein Konsens in der Mehrheit der Autoren, dass diese Konflikte im Wesentlichen oder sogar entscheidend von den klassischen Antinomien oder normativen Widersprüchen abweichen<sup>2</sup>.

Vor diesem Hintergrund können wir kurz darauf hinweisen, dass sich die wissenschaftliche Literatur und die Richter zwischen denen, die einen Konflikt leugnen und behaupten, dass keine wirklichen Kollisionen oder normativen Widersprüche zwischen den GR existieren, und denen, die eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit verteidigen, unterscheiden<sup>3</sup>. Nach ersteren, muss in diesen Situationen das Hauptziel der Richter oder des Rechtsanwalt darin bestehen,

<sup>1</sup> ALEXY, R., "Ponderación, control de constitucionalidad y representación", in R. Alexy, *Teoría del discurso y derechos constitucionales*, México, 2005, S. 89-103. Übersetzung von René González de la Vega. ALEXY, R., *Derecho y razón práctica*, México, Fontamara, 1993. ALEXY, R., *Teoría de la argumentación jurídica*, Madrid, Centro de Estudios Constitucionales, 1989.

<sup>2</sup> MARTÍNEZ ZORRILLA, D., *Metodología jurídica y argumentación*, Madrid, Marcial Pons, S. 134-135. BOBBIO, N., "Sobre los criterios para resolver antinomias", in Alfonso Ruiz Miguel (Hrsg.), *Contribución a la teoría del derecho*, Madrid, Debate, 1990.

<sup>3</sup> COMANDUCCI, P., "Formas de (neo)constitucionalismo. Un análisis metateórico", in M. Carbonell (Hrsg.), *Neoconstitucionalismo(s)*, Madrid, Trotta, S. 75-98.

die gültige Norm zu bestimmen. Dazu genügt es die genauen Grenzen jedes Rechts zu markieren, so dass eine Abwägung überflüssig wird.

Die andere Schule, ihrer Grundkonzeption der Theorie der juristischen Argumentation folgend, ist zur Zeit sehr angesagt und akzeptiert die Existenz von normativen Konflikten oder Kollisionen, zumindest in einigen Fällen, und konzentriert ihre Aufmerksamkeit darauf, wie man diese richtig behandelt<sup>4</sup>.

Einer der führenden Entwickler und Verfechter der Theorie der Abwägung ist der deutsche Professor und Jurist Robert Alexy. Nach diesem Autor bilden die Elemente, die in Verfassungskonflikte kollidieren, Prinzipien. Diese gelten in ihrer abstrakten Form und sind konsistent, können aber in bestimmten Situationen zu Konflikten führen. Nur in einem spezifischen Fall kann eine Inkompatibilität auftreten.

Robert Alexy vertritt die These, dass Prinzipien Optimierungsgebote seien. Für ihn sind Prinzipien Normen, die veranlassen, dass etwas innerhalb der existierenden rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten in einem weitgehenden Maße realisiert wird<sup>5</sup>.

Konflikte zwischen Prinzipien werden durch einen sogenannte Abwägungsmechanismus gelöst. In diesem Mechanismus werden, bildlich gesprochen ähnlich einer Waage, die verschiedenen Gesetze gewichtet. Die endgültige Entscheidung fällt nach dem Gewicht eines jeden Prinzips unter den gegebenen Umständen des zu entscheidenden Falls. Dabei wird die Lösung mit stärker gewichteten Prinzip gewählt, weil die Waage sich zu dessen Gunsten geneigt hat.

---

<sup>4</sup> Siehe MENDONCA, D., *Los derechos en juego. Conflicto y balance de derechos*, Madrid, Tecnos, 2003. Auch MORESO, J.J., *Lógica, argumentación e interpretación en derecho*, Barcelona, Editorial UOC, 2006. PRIETO SANCHÍS, L., "Neoconstitucionalismo y ponderación judicial", in M., Carbonell (ed.), *Neoconstitucionalismo*, Madrid, Trotta, 2003. ATIENZA, M., *Curso de argumentación jurídica*, Madrid, Trotta, 2013.

<sup>5</sup> ALEXY, R., *Teoría de los derechos fundamentales*, Madrid, Centro de Estudios Constitucionales, 1993. Übersetzung E. Garzón Valdés. 2<sup>a</sup> Ausgabe, Neue Übersetzung ins spanische durch Carlos Bernal Pulido, Madrid, Centro de Estudios Políticos y Constitucionales, 2007. ALEXY, R., *Epílogo a la teoría de los derechos fundamentales*. Übersetzung Carlos Bernal Pulido, Madrid, Colegio de Registradores de la Propiedad, Mercantiles y Bienes Inmuebles de España, 2004, S. 25-64.

Es gibt keine Hierarchie zwischen den Prinzipien, sondern es entwickelt sich ein bedingtes Vorrangverhältnis, je nach den Umständen des Einzelfalls<sup>6</sup>. Dabei wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit angewendet, der die zum Einsatz kommenden Kriterien des deutschen Bundesverfassungsgerichts zusammenfasst<sup>7</sup>. Diese wiederum wurden auch von der spanischen Verfassungsrechtsprechung und vom Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte aufgenommen. Für Alexy kann der bedingten Vorrang zwischen widerstreitenden Prinzipien, aufgrund des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, rational begründet werden<sup>8</sup>.

In seinen letzten Veröffentlichungen hat Alexy die Theorie der Gewichtsformel entwickelt<sup>9</sup>. Die Kritiker dieses Rationalisierungsversuchs weisen darauf hin, dass es unmöglich erscheint, das richterliche Ermessen und die Bewertung der Richter über die Priorität des einen Rechts über dem anderen auszuschließen. Alexy ist sich allerdings bewusst, dass es nicht darum geht die Bewertung des Richters auszuschließen und dass die Abwägung nicht in einem strikten Modus ausgeführt werden kann, sondern er versucht Rationalität in den Prozess der gerichtlichen Entscheidung einzuführen.

Für Autoren, für die "Konflikte und Zusammenstöße zwischen GR nur scheinbar und nicht real sind, ist die Abwägung im besten Fall ein Prozess zur genaueren

---

<sup>6</sup> Siehe z.B. auch, Neil MacCormick macht geltend, dass der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, im Fall das zwei Werte in Konflikt treten, keine Hierarchie zwischen diesen Werten etabliert, sondern versucht diese abzuwägen. Siehe J. BENGOTXEA, J., MACCORMICK, N., und MORAL SORIANO, L., "Integration and Integrity in the Legal Reasoning of the European Court of Justice" in G. de Burca und J.H.H. Weiler (Hrsg.) *The European Court of Justice*, The Academy of European Law, European University Institute, Oxford University Press, Oxford, 2001.

<sup>7</sup> SCHNEIDER, Herald, *Die Güterabwägung des Bundesverfassungsgerichts bei Grundrechtskonflikten. Empirische Studie zu Methode und Kritik eines Konfliktlösungsmodells*, Baden-Baden, Nomos Verlagsgesellschaft, 1979. Auch HESS, Reinhold, *Grundrechtskonkurrenzen. Zugleich ein Beitrag zur Normstruktur der Freiheitsrechte*. Berlin, Duncker & Humblot, 2000.

<sup>8</sup> BERNAL PULIDO, C., *El principio de proporcionalidad y los derechos fundamentales*, prólogo de J.L. Cascajo, Madrid, Centro de Estudios Políticos y Constitucionales, 2003. BERNAL PULIDO, C., "Estructura y límites de la ponderación", *Doxa*, nº 23, (2003), S. 225-238. CLÉRICO, Laura. *Die Struktur der Verhältnismäßigkeit*, Baden-Baden, Nomos, 2001. Spanische Übersetzung *El examen de proporcionalidad en el derecho constitucional*, Buenos Aires, Eudeba, 2009.

<sup>9</sup> Siehe VIGO, R., "De la interpretación de la ley a la argumentación desde la Constitución: realidad, teorías y valoración", *Dikaion*, 2013. Revista electrónica. Verfügbar unter: <http://dikaion.unisabana.edu.co/index.php/dikaion/article/view/2269/3096>

Definition der Anwendung des jeweiligen Rechts oder Prinzips. Im schlimmsten Fall wäre dies eine störende Aktivität, die zur Willkür des Interpreten oder Entscheidenden führen würde<sup>10</sup>. Das Dilemma besteht daher zwischen der Verteidigung der Abwägung oder der Verteidigung der Beschränkung der Rechte, zwischen Abwägung oder Subsumtion.

In diesem Vortrag verfolgen wir ein sehr spezifisches Ziel. Wir versuchen, die Theorie der Abwägung Alexy's auf das Urteil des Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Fall *Eweida gegen Großbritannien* anzuwenden und insbesondere im Fall der Stewardess Eweida<sup>11</sup> zu untersuchen, ob der genannte internationale Gerichtshof und die englischen Gerichte das Abwägungsgesetz entsprechen angewandt haben und die Schritte zur Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit befolgten. Weiterhin wollen wir überprüfen, ob Alexy's Theorie zur Analyse der Argumentation der Gerichte nützlich ist<sup>12</sup>. Ich teile den Hinweis Atienza's nach dem "Alexy nicht in seinem exzessiven Eifer zu systematisieren zu folgen sei, sondern seine Ideen mehr in einer pragmatischen Form angewendet werden sollten ..." <sup>13</sup>.

Nach der Theorie Alexy's, die teilweise auf den Kriterien, die vom Bundesverfassungsgericht angewendet werden, besteht, erfordert der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zunächst eine Bewertung der Angemessenheit oder Zweckmäßigkeit einer Maßnahme, die ein Recht beschränkt; zweitens, ob der Verlust des Rechts bzw. Verfassungsrechts notwendig ist, oder ob es eine weniger belastende Alternative mit zumindest gleicher Eignung gibt, um das verfassungsrechtlich legitime Ziel zu erreichen; und drittens wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne

---

<sup>10</sup> MARTÍNEZ ZORRILLA, D., *op. cit.*, S. 155.

<sup>11</sup> EGMR, Sección cuarta, *Eweida y otros c. El Reino Unido* (Recursos núms. 48420/10, 51671/10 y 36516/10), 15.01.2013.

<sup>12</sup> Angesichts der Tatsache, dass es Richter gibt, die sich nicht mit der Argumentationstheorie Alexys einverstanden erklären. Zum Beispiel, Bernhard Schlink, Professor für Verfassungsrecht an der Freien Universität Berlin, Richter und berühmte Schriftsteller. Siehe SCHLINK, B., *Abwägung im Verfassungsrecht*, Berlin, Humblot, 1976. Auch PIEROTH, Bodo und SCHLINK, Bernhard, *Grundrechte. Staatsrecht II*, 27<sup>a</sup> Ausgabe., Heidelberg, C. F. Müller, 2011. Auch in Spanien gibt es Kritiker des Neo-Konstitutionalismus, siehe ROBLES MORCHÓN, G., *Teoría del Derecho. Fundamentos de la teoría Comunicacional del Derecho*, 5<sup>a</sup> Ausgabe, Madrid, Cívitas, 2013.

<sup>13</sup> ATIENZA, M., *Curso de argumentación jurídica*, S. 258, mit Hinweis auf Atienza, M., "Sobre la única respuesta correcta en el derecho", in A. Aarnio, M. Atienza und F. Juanatey, Madrid, Marcial Pons, 2010.

untersucht. Nach Alexy, muss eine gute Argumentation diese Reihenfolge beachten, aber in der Praxis arbeiten die Richter nicht immer in dieser geordneten und strukturierten Art und Weise<sup>14</sup>.

## **2. PARALLELEN ZWISCHEN DER VERHÄLTNISSMÄSSIGEN ANPASSUNGEN UND DER DEUTSCHEN LEHRE ZUM GRUNDSATZ DER VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT UND ABWÄGUNG NACH ALEXY**

Mitunter wird argumentiert, dass der Begriff der verhältnismäßigen Anpassung aus dem angelsächsischen Sprachraum und dem *Common Law* stammt, was diese Technik für das kontinentaleuropäische Recht irrelevant machen würden, da sich dieses auf dem Prinzip der Rechtmäßigkeit aufbaut und im Gegensatz zum rechtlichen Kreationismus steht. Um diese These zu widerlegen, werde ich in diesem Vortrag zeigen, dass es eine klare Parallele zwischen der Figur der Anpassung und der Technik des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit oder Abwägung der deutschen Verfassungslehre gibt, die Wegbereiter in der juristischen Verfassungslehre und, wie Rodríguez-Piñero<sup>15</sup> darstellt, in allen europäischen Verfassungsgerichten und des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und des EGMR sehr einflussreich ist.

Unabhängig von allen dogmatischen Diskussionen über den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Abwägung im deutschen Verfassungsrecht, werden wir im folgenden die mehrheitlich anerkannte Lehre der praktischen Konkordanz, nach Konrad Hesse<sup>16</sup> und in der Theorie der Grundsätze von Robert Alexy weiterentwickelt, anwenden. Diese Lehre kann direkt auf die Argumente des EGMR im Fall *Eweida*<sup>17</sup> angewendet werden. Die Abwägung muss eine Struktur aufweisen und zumindest minimal den Regeln der logischen Korrektur

---

<sup>14</sup> ZAGREBELSKY, Gustavo, *El derecho dúctil. Ley, derechos, justicia*, Madrid, Trota, 2ª Ausgabe. Übersetzung M., Gascón, 1997.

<sup>15</sup> RODRÍGUEZ-PIÑERO, M., Prólogo, *op. cit.*, S. 25.

<sup>16</sup> HESSE, Konrad. *Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland*. Neudruck der 20. Auflage. Müller, Heidelberg, 1999, über praktische Konkordanz siehe Rn No. 72. Es wurde auch durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts übernommen: BverfGE 41, 29 [51]; 77, 240 [255]; 81, 298 [308].

<sup>17</sup> BERNAL PULIDO, C., *El principio de proporcionalidad*, prólogo de J.L. Cascajo, Madrid, Centro de Estudios Políticos y Constitucionales, 2003,

folgen<sup>18</sup>, obwohl im Verfassungsrecht die "Abwägung auch rational ist, wenn ein rationaler praktischer Diskurs möglich ist"<sup>19</sup>.

In unserer Untersuchung der Argumentation des EGMR in der Entscheidung des Falls *Eweida* erörtern wir, wie man die Abwägung durchgeführt hat und schlussfolgern, dass die von Alexy beschriebenen drei Kriterien eingehalten wurden. Gemäß des letzteren: "Im Fall des Bundesverfassungsgerichts ist die Abwägung ein Teil des Verhältnismäßigkeitsprinzips. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip setzt sich aus drei Grundsätze zusammen: dem Grundsatz der Angemessenheit<sup>20</sup>; der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne. Diese Grundsätze bringen den Gedanken der Optimierung zum Ausdruck, das heißt, als Grundsätze und nicht als einfache Regeln. In Bezug auf die Optimierungsanforderungen sind die Prinzipien Regeln, die verlangen, dass etwas so weit wie möglich durchgeführt wird, angesichts der normativen und faktischen Möglichkeiten. Die Grundsätze der Angemessenheit und Notwendigkeit beziehen sich auf die Optimierung in Bezug auf das, was faktisch möglich ist"<sup>21</sup>.

Brivosia, Ringelheim und Rorive beschreiben treffend die Schritte zur Anwendung der Verhältnismäßigkeitsprüfung oder der Abwägung im weiteren Sinne. Sie stimmen mit Alexy in der Beschreibung der Angemessenheit oder Tauglichkeit mit dem angemessenen Charakter des Eingriffs ein, nämlich dessen Fähigkeit, einen wirksamen Schutz des legitimen Interesses, das durch den Gebrauch der Freiheit in Gefahr sein kann, zu gewährleisten. Das wiederum erfordert eine Definition des Rechtsgutes, welches verfassungsrechtlich geschützt ist, und einer Einschätzung ob die Maßnahme, die zu verwenden ist, für den verfolgten Zweck angemessen ist. Wie wir sehen

---

<sup>18</sup> ALEXY, R., "Law and Correctness", in M.D.A. Freeman (Hrsg.), *Legal Theory at the End of the Millennium*, Oxford, 1998, S. 209-214. Auch ALEXY, R., "On Balancing and Subsumption. A Structural Comparison", *Ratio Juris*, 10, (2003), S. 433-449.

<sup>19</sup> ALEXY, R., "Los derechos constitucionales y el sistema jurídico", in *Teoría del discurso y derechos constitucionales*, *op.cit.*, S. 87.

<sup>20</sup> Auch als "Grundsatz der Angemessenheit" bezeichnet.

<sup>21</sup> ALEXY, R., "Teoría del discurso y los derechos constitucionales", *Teoría del discurso y derechos constitucionales*, *ob.cit.*, S. 61. ff auch ALEXY, R., *Teoría de los derechos fundamentales*, *ob.cit.*, S. 47. Ausführlicher auf S. 81-115. auch in ALEXY, R., *Epílogo a la teoría de los derechos fundamentales*. Übersetzung von Carlos Bernal Pulido, Madrid, Colegio de Registradores de la Propiedad, Mercantiles y Bienes Inmuebles de España, 2004, S. 25-64.

werden, wurde diese Technik kürzlich vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zum ersten Mal systematisch im Fall *Eweida* verwendet<sup>22</sup>.

In Bezug auf die Notwendigkeit, die genannten Autoren beschränken diese auf die Wahl der Maßnahme, die die in Frage stehende Freiheit weniger beeinträchtigt sei es durch eine staatliche Behörde oder den Arbeitgeber<sup>23</sup>. Thomas Domingo erklärt in seinem Kommentar zu Alexy's Theorie: "Zur Prüfung der Notwendigkeit ist es erforderlich zu erkunden, ob die Maßnahme die am wenigsten restriktivste mögliche ist und auch ob diese unbedingt notwendig ist, um das Gemeinwohl zu erreichen oder, im Gegenteil, ob es andere Maßnahmen gibt, die gleichermaßen geeignet und frei sind von negativen Folgen für das Grundrecht mit dem sie kollidieren"<sup>24</sup>.

Der dritte Grundsatz Alexy's ist die Proportionalität im engeren Sinne "diese bezieht sich auf die Optimierung der normativen Möglichkeiten. Die normativen Möglichkeiten werden vor allem durch das Zusammentreffen von anderen Prinzipien definiert; so dass der dritte Grundsatz durch die folgende Regel formuliert werden kann: << Je höher der Grad der Nichterfüllung oder Beeinträchtigung des einen Prinzips ist, desto größer muss die Wichtigkeit der Erfüllung des anderen sein >> Diese Regel kann: << Abwägungsgesetz >> genannt werden<sup>25</sup>. In der Theorie der Grundrechte wird dieses Prinzip in ähnlicher Weise dargestellt, in dem Sinne, dass, wenn eine Vorgabe des Grundrechts mit einem entgegengesetzten Prinzip kollidiert, die rechtliche Möglichkeit der Realisierung des Grundrechts vom gegenteiligen Prinzip abhängt. Um eine Entscheidung zu erreichen, wird eine Gewichtung im Sinne des Kollisionsgesetzes erforderlich<sup>26</sup>. Dazu muss abgewogen werden „ob der Nutzen aus der Erreichung des kollektiven Gutes die Verluste, die sich aus dem

---

<sup>22</sup> ELÓSEGUI, M., *El concepto jurisprudencial de acomodamiento razonable*, *op.cit.*, S. 239-241. Zur Verwendung dieses Prinzips durch den kanadischen Obersten Gerichtshof, S. 55-198.

<sup>23</sup> BRIVOSIA, Emmanuelle, RINGELHEIM, Julie, und RORIVE, Isabelle, „Le voile à l'école: une Europe divisée”, *Revue trimestrielle des droits de l'homme*, 15 année, n° 60, 1er oct., (2004), S. 957.

<sup>24</sup> DE DOMINGO, Tomás, „La teoría de la justicia del neoconstitucionalismo: Los derechos fundamentales como núcleo del bien común”, in Antonio-Luis Pujalte y Tomás de Domingo, *Los derechos fundamentales en el sistema constitucional. Teoría general e implicaciones prácticas*, Granada, Comares, 2011, S. 15.

<sup>25</sup> ALEXY, R., „Teoría del discurso y los derechos constitucionales”, in *Teoría del discurso y derechos constitucionales*, *op.cit.*, S. 62 und ALEXY, R., *Teoría de los derechos fundamentales*, *ob.cit.*, S. 102.

<sup>26</sup> ALEXY, R., *Teoría de los derechos fundamentales*, *op.cit.*, S. 112.

Opfer des Grundrechts ergeben, überwiegt"<sup>27</sup>. Für die oben genannten belgischen Autoren, verlangt die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne, dass der Staat oder der Arbeitgeber die Handlungen oder Unterlassungen, die man ihm zu Last legt, mit Nennung der Gründe rechtfertigt, dafür müssen die bestehenden Interessen abgewogen werden<sup>28</sup>. Zum Beispiel nach der Technik, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte verwendet, muss der Staat beweisen, dass die Beschränkung der Ausübung eines Rechts, das in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert ist, angemessen und verhältnismäßig ist. Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit in diesem Fall besteht aus der Proportionalität zwischen den eingesetzten Mitteln und dem Ziel, das von einem Staat durch eine Rechtsvorschrift angestrebt wird, wenn diese die individuelle Ausübung eines Rechts, welches in der Konvention verankert ist, beschränkt oder Grenzen setzt.

In der Auseinandersetzung mit der Kritik, die seine Arbeit hervorgerufen hat, hat Alexy in den vergangenen Jahren das Prinzip der Abwägung mit dem „Gewichtsgesetz“ oder „Gewichtsformel“ weiterentwickelt<sup>29</sup>: „Das Abwägungsgesetz, die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne, zeigt, dass die Abwägung in drei Stufen unterteilt werden kann. In der ersten Stufe werden die Grade der Unzufriedenheit oder der Beschränkung des ersten Grundsatzes aufgestellt. Nach dieser Phase kommt eine zweiten Stufe, in welcher die Bedeutung der Verwirklichung des gegenteiligen Prinzips definiert wird. Schließlich in der dritten Stufe wird festgestellt, ob die Bedeutung der Verwirklichung des letzten Prinzips die Beschränkung des entgegengesetzten Prinzip rechtfertigt“<sup>30</sup>.

Dafür müssen rationale Entscheidungen über verschiedene Aspekte getroffen werden, erstens über die Intensität der Interferenzen, zweitens über die Grade

<sup>27</sup> DE DOMINGO, T., *op.cit.*, S. 15.

<sup>28</sup> BRIVOSIA, Emmanuelle, RINGELHEIM, Julie, und RORIVE, Isabelle, *op.cit.*, S. 957.

<sup>29</sup> ALEXY, R., „Der Gewichtsformel“, in J. Jickeli, P. Kreuzt, D. Reuter (eds.), *Gedächtnisschrift für Jürgen Sonnenschein*, Berlin, De Gruyter, 2003, S. 788-789.

<sup>30</sup> ALEXY, R., „Los derechos constitucionales y el sistema jurídico“, *Teoría del discurso y derechos constitucionales*, *ob.cit.*, S. 78. Siehe auch ALEXY, R., „Kollision und Abwägung als Grundprobleme der Grundrechtsdogmatik“, *World Constitutional Law Review*, 6, (2001), S. 9-26. ALEXY, R., „On Balancing and Subsumption. A Structural Comparison“, *Ratio Juris*, 10, (2003), S. 433-449.



der Wichtigkeit und drittens über die Beziehung zwischen ihnen<sup>31</sup>. Das Ergebnis der Gewichtung ist nicht immer, dass die Rechte einer Partei nachgeben, es können auch harmonisierte Lösungen erreicht werden, in denen jede Partei etwas nachgibt oder ihre Rechte in irgendeiner Weise auf die Forderungen der anderen Partei (Person, Staat oder Kollektive) anpasst<sup>32</sup>. Insoweit es möglich ist zu beweisen, ob rationale Entscheidungen über die Wichtigkeit und die Intensität der Interferenz getroffen werden können, so dass das Ergebnis durch Abwägung festgelegt werden kann, entwickelt der Professor aus Kiel die Stufen 'leicht', 'moderat' und 'schwerwiegend'<sup>33</sup>.

Im konkreten Fall der Frau *Eweida*, wie auch in anderen, hat der Prozess der Abwägung mehrere Tests oder Kontrollprüfungen durchlaufen, um die Notwendigkeit aufzuzeigen, dass ein Recht oder Prinzip gegenüber einem anderen Grundrecht oder Kollektivgut nachgeben muss. Diese können wir mit den drei zusammenhängenden Vorschlägen, die von Alexy ausgearbeitet wurden, zusammenfassen: der Erste basiert sich auf den Beitrag der empirischen Daten über die Verletzung des korporativen Auftretens des Unternehmens, der Zweite, basiert auf das Recht auf Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung des Rechts der Religionsfreiheit von *Eweida*, und der Dritte bezieht sich auf die Entscheidung, ob Verfassungsgrundsätze verletzt werden, um zu urteilen, welchem der oben genannten Prinzipien Vorrang gegeben werden soll. Im Fall *Eweida* prüfte der EGMR, ob die Rechte Dritter verletzt wurden, sowohl der übrigen Mitarbeiter als auch der Nutzer, d.h. die Kollektivinteressen oder die öffentliche Wohlfahrt oder der sozialen Frieden in einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft. Der EGMR schlussfolgert, dass keine dieser Grundsätze durch die Tatsache verletzt wurden, dass *Eweida* auf einer diskreten Art und Weise an ihrer Uniform ein Glaubensbekenntnis zum christliche Glaube, etc. verwendete.

---

<sup>31</sup> ALEXY, R., „Los derechos constitucionales y el sistema jurídico”, *Teoría del discurso y derechos constitucionales*, *ob.cit.*, S. 78 und Gewichtsformel auf S. 83-84.

<sup>32</sup> Wie Garzón Valdés unterstreicht, in „El sentido actual de la tolerancia”, in R. Alexy, *Teoría del discurso y derechos constitucionales*, *ob.cit.*, S. 38, in einen Konflikt gibt es zwei Arten von Strategien bei der Suche nach einer Lösung: „Die Abwägung der Bedeutung der Prinzipien im vorliegenden Fall oder die Eingrenzung des Anwendungsbereiches eines Prinzips durch eine Regelung, Wenn die erste Strategie gewählt wird, eines der Prinzipien gibt nach, im zweiten Weg wird die Abwägung in geregelten Fällen ausgeschlossen”.

<sup>33</sup> ALEXY, R., *Teoría del discurso y derechos constitucionales*, *op.cit.*, S. 83-84.

### 3. DIE NEUHEIT DES URTEILS EWEIDA: DIE VERHÄLTNISSMÄSSIGE ANPASSUNG

Der Fall *Eweida und andere gegen das Vereinigt Königreich* im Januar 2013<sup>34</sup> eröffnet eine neue Linie der Rechtsprechung des EGMR, da er das Konzept der „verhältnismäßige Anpassung“ aus religiösen Gründen in den Bereich des Arbeitswesens einführt. Bis zu diesem kürzlich ergangenen Urteil hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in keiner direkten Weise den rechtswissenschaftlichen Begriff der verhältnismäßige Anpassung (*accommodement*) oder Vereinbarung, Adaption oder Abgleichen (*aménagement*) verwendet<sup>35</sup>. Diese Technik wurde nur explizit in der Abstimmung im *Fall Sessa gegen Italien*<sup>36</sup> angewendet, die vom belgischen Richter Tulkens geführt wurde. Bisher wurde der Begriff der mittelbaren Diskriminierung verwendet, dieser erlaubt Maßnahmen zu erfassen und zu verbieten, die von vornherein akzeptabel und neutral erscheinen, die aber ohne objektive und angemessene Rechtfertigung bestimmte Gruppen benachteiligen. Er verbietet auch unterschiedliche Behandlungen, die diskriminierend sind<sup>37</sup>. Das Konzept der verhältnismäßige Anpassung erfordert jedoch positive Maßnahmen und differenzierte Behandlungen, um mit unterschiedlichen Schutz auf verschiedene Situationen zu reagieren<sup>38</sup>. Wie Rodríguez-Piñero zu Recht ausführt, „das Urteil hat weitreichendere Veränderungen in Bezug auf die Achtung der Glaubensbekenntnisse am Arbeitsplatz zur Folge, und man kann in ihm die Idee der verhältnismäßige Anpassung spüren“<sup>39</sup>.

<sup>34</sup> EGMR, *Eweida und andere gegen Großbritannien*, n<sup>o</sup>s 4840/10, 59842/10, 51671/10 und 36516/10, 15. Januar 2013. Der Präzedenzfall ist *Eweida v British Airways* [2010] EWCA Civ 80, zusammen mit dem Fall der Krankenschwester Chaplin, See App Nos 48420/10 y 59843/10 (erhalten am 10. August und 29. September 2010).

<sup>35</sup> Für eine tiefgreifendere Analyse siehe, ELÓSEGUI, M., *El concepto jurisprudencial de acomodamiento razonable*, Cizur Menor, Thomson-Reuters, Aranzadi, 2013. Prólogo de Miguel Rodríguez-Piñero.

<sup>36</sup> EGMR, *Sessa Francesco gegen Italien*, n<sup>o</sup> 28790/08, 3. März 2012.

<sup>37</sup> Siehe AST, F.; „La discrimination indirecte comme outil de protection du pluralisme: enjeux et limites“, in COE, *Accommodements institutionnels et citoyens: cadres juridiques et politiques pour interagir dans des sociétés plurielles*, Conseil de l'Europe/Council of Europe, Strasbourg, 2009, S. 89-115. Hier S. 90.

<sup>38</sup> BRIBOSIA, E., RINGELHEIM J., Y RORIVE, I., „Aménager la diversité: le droit de l'égalité face à la pluralité religieuse“, *Revue Trimestrielle des droits de l'homme*, n<sup>o</sup> 78, 2009, S. 325-333.

<sup>39</sup> RODRÍGUEZ-PIÑERO, M., Prólogo, in ELÓSEGUI, M., *El concepto jurisprudencial de acomodamiento razonable. El Tribunal Supremo de Canadá y el Tribunal Europeo de Derechos Humanos ante la Gestión de la Diversidad Cultural y Religiosa en el Espacio Público*, ob.cit., S. 33. Der genannte Autor macht einen konkreten Kommentar zum Fall *Eweida* auf S. 32-35.

Im Gegensatz zur früheren Rechtsprechung entschied der EGMR zugunsten von *Eweida*, einer Angestellten von *British Airways*, der nicht erlaubt wurde, ein kleines Kreuz an der Uniform zu tragen und die ohne Lohnfortzahlung von ihrem Dienst suspendiert wurde, hinzu kam der Fall der Krankenschwester Chaplin, der verboten wurde eine kleine Halskette mit einem Kruzifix zu tragen<sup>40</sup>. Das Urteil des EGMR vom 15. Januar 2013 wurde zugunsten der Stewardess Eweida entschieden, aber nicht zugunsten der Krankenschwester Chaplin. Das Urteil ist rechtskräftig, da kein Einspruch durch das Vereinigte Königreich erhoben wurde<sup>41</sup>.

Im Folgenden konzentrieren wir uns auf die rechtliche Argumentation des EGMR. In den Fällen, in denen die Freiheitsrechte, in diesem Fall die Religionsfreiheit, im Bezug zum Arbeitsplatz stehen, muss die Beziehung des Arbeitgebers zu den Beschäftigten und das Verhältnis des Arbeitnehmers zu den Kunden abgewogen werden. Auf der anderen Seite, ein wesentliches Element, das im Rahmens des Falls *Eweida* berücksichtigt werden muss, ist die Tatsache, dass der Arbeitgeber, *British Airways*, ein privates Unternehmen ist, so dass eine mögliche Kontroverse zur Neutralitätsverpflichtung, die im Fall eines Arbeitgebers der öffentlichen Verwaltung zum Tragen gekommen wäre, ausgeschlossen ist<sup>42</sup>.

---

<sup>40</sup> *Idem*. Für einen ausführlichen Kommentar zur Situation im Vereinigten Königreich siehe den Text: MCGOLDRICK, D., „Religion in the European Public Sphere and in European Public Life. Crucifixes in the Classroom?“, *Human Rights Law Review*, 11, 3, 2011, S. 451-502. Über das Vereinigte Königreich S. 456-457.

<sup>41</sup> Wir werden nur den Fall *Eweida* betrachten. Zum Fall Chaplin und den Rest der Kläger siehe HALL, Hellen und GARCÍA OLIVA, Javier. „Simbología religiosa en el ámbito laboral. A propósito del caso Chaplin y sus implicaciones en el derecho británico“, *Revista General de Derecho canónico y Derecho Eclesiástico del Estado*, nº 32, Mai, (2013), RI §413426. Auch HILL, Mark. „Un examen de la Sentencia de Estrasburgo en Eweida y otros contra Reino Unido“, *Revista General de Derecho canónico y Derecho Eclesiástico del Estado*, nº 32, Mai, (2013), RI 413425.

<sup>42</sup> Siehe, VAN OOIJEN, Hana Maria Agnes Elisabeth, *Religious symbols in public functions: unveiling state neutrality: a comparative analysis of Dutch, English and French justification for limiting the freedom of public official to display religious symbols*, Cambridge; Antwerp; Portland (Oregon), Intersentia, 2012.

#### 4. DER SACHVERHALT

Frau *Eweida* reicht Beschwerde gegen das Vereinigte Königreich aufgrund des Verstoßes gegen Art. 9 der Europäischen Konvention, der das Recht auf Religionsfreiheit schützt, und gegen Art. 14 zur Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung ein. Die spezifische Ursache der Klage bezieht sich auf die Verweigerung ihres Arbeitgebers, dass Frau *Eweida* während der Arbeit als Bodenpersonal von *British Airways* ein christliches Kreuz um den Hals tragen darf.

Zur Bewertung des Urteils des EGMR sollen im Folgendem einige relevante Einzelheiten des Sachverhalts erörtert werden. Frau *Eweida*, koptische Christin mit Britischer Staatsangehörigkeit, arbeitet seit 1999 im oben genannten Unternehmen. Der Arbeitgeber verlangt von seinen Mitarbeitern eine Uniform zu tragen. Im Jahr 2004 wurden für Frauen der Kragen der Uniformbluse, von einem geschlossenen Kragen zu einem Modell mit offenem Hals, geändert. Laut Bekleidungs Vorschriften wurde die Verwendung von Schmuck verboten. Nach Unternehmenspraxis wird ein Arbeitnehmer, der sich nicht an diese Regeln hält, gebeten den Schmuck abzulegen und gegebenenfalls sich zu Hause umzuziehen, wobei der Lohn für die darauf verwendete Zeit reduziert wird.

Um zu beurteilen, ob eine Diskriminierung in Bezug auf andere Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen aufgetreten ist oder nicht, muss erwähnt werden, dass diese Regel für Mitarbeiter angepasst wurde, die religiösen Motive anführten. Insbesondere den männlichen Beschäftigten der Sikhs wurde erlaubt, blaue oder weiße Turbane zu tragen, die Sikh-Frauen können ein Armband tragen, und moslemische Frauen dürfen ein Kopftuch verwenden, dessen Farben allerdings innerhalb der von *British Airways* genehmigt Farben sein muss. Das Unternehmen tolerierte diese Kleidungsstücke nach einem früheren Werturteil, wonach solche Kleidungsstücke als Pflicht in bestimmten Religionen betrachtet werden.

Bis zum 20. Mai 2006 hatte Eweida ein Kreuz unter der Uniform getragen, dann entschied sie sich dieses sichtbar als eine Äußerung ihres Glaubens zu tragen. Ihr Vorgesetzter forderte sie auf, das Kreuz abzulegen oder unter der Uniform

zu tragen. Nach einer Diskussion war sie dazu bereit. Am 7. August wiederholt sich der Vorgang, aber vor der Situation gestellt keinen Lohn für die Zeit zu erhalten, in der sie nicht an ihrem Arbeitsplatz war, gab sie auch in dieser Situation nach. Am 20. September akzeptiert sie nicht und wird nach Hause geschickt. Am 23. Oktober bietet ihr das Unternehmen eine Sachbearbeiterposition ohne Kundenkontakt an, bei der keine Uniform getragen werden muss. Frau Eweida lehnt dieses Angebot ab. Nach der Veröffentlichung von mehreren kritischen Artikel in kurzer Zeit zur Unternehmenspolitik von *British Airways*, kündigt das Unternehmen im November an, seine Bekleidungs Vorschriften im Hinblick auf die Nutzung sichtbarer religiöser Symbole zu überprüfen. Nach Rücksprache mit den Gewerkschaften wurde am 19. Januar 2007 die Verwendung von religiösen Symbolen und von Wohlfahrtsverbänden (*Charity*) erlaubt. Insbesondere einige Symbole wie das Kreuz und der Davidstern wurden sofort genehmigt. Frau *Eweida* fängt wieder an ihrem Arbeitsplatz im Unternehmen an zu arbeiten, reicht aber auch eine Beschwerde aufgrund mittelbarer Diskriminierung nach nationalen Recht auf Gleichbehandlung am Arbeitsplatz und Art. 9 des Rechts auf öffentliches Religionsbekenntnis der Europäischen Menschenrechtskonvention, und beansprucht die Zahlung von vier Monatsgehälter für die Zeit, in der sie ohne Lohnfortzahlung suspendiert war.

Zu den Argumenten der nationalen Gerichte, das Arbeitsgericht interpretiert, dass um eine Diskriminierung beweisen zu können, nachgewiesen werden muss, dass die Handlung, in diesem Fall das sichtbare Tragen eines Kreuzes, eine Pflicht im Christentum darstellt. Weiterhin fügt das Gericht hinzu, dass bisher keiner der Angestellten, die eine Uniform benutzen, einen vergleichbaren Antrag vorgebracht hat. Dies wird als Beweis dafür verwendet, dass die Klägerin nicht nachweisen kann, dass aus den Bekleidungs Vorschriften des Unternehmens *British Airways* ein Nachteil für Christen entstehen würde, was notwendig wäre, um die Beschwerde einer mittelbaren Diskriminierung zu untermauern<sup>43</sup>.

---

<sup>43</sup> EGMR, *Eweida und andere gegen Großbritannien*, n° 14.

Das Berufungsgericht bestätigt, dass es nicht notwendig ist, nachzuweisen, dass bereits andere Christen eine Beschwerde gegen die Bekleidungs Vorschriften vorgebracht haben, da sie sich benachteiligt gefühlt haben könnten, auch wenn sie die Einschränkungen akzeptiert haben und nicht gewagt haben rechtliche Schritte einzuleiten. Das Gericht ist auch nicht mit dem zweiten Argument des Arbeitsgerichts einverstanden, dass es notwendig wäre nachzuweisen, dass die Diskriminierung sich auf eine Gruppe bezieht. Zusammenfassend, das Berufungsgericht bestätigt, dass die genannten Argumente falsch sind und dass die britische Rechtsordnung den Einzelnen vor mittelbarer Diskriminierung schützt. Allerdings bestätigt es auch, dass die Bekleidungs Vorschriften des Unternehmens in einem angemessenen Verhältnis zur Erreichung eines rechtmäßigen Ziels stehen. Zweitens zeigt es auf, dass *British Airways* seine Pflicht erfüllt hat, da man Frau *Eweida* eine andere Stelle, in der sie keine Uniform tragen braucht, angeboten hat. Das Berufungsgericht stützt sich auf ein Argument von Lord Bingham aus einem Urteil des House of Lords, in dem der Begriff Anpassung aus der Rechtsprechung des EGMR wortgetreu verwendet wird. Dementsprechend kann ein Angestellter keinen Eingriff in sein Recht auf öffentliches Religionsbekenntnis anbringen, wenn er eine Arbeitsstelle angenommen hat, bei der dieses nicht gewährleistet werden kann und insoweit es auch andere Möglichkeiten gibt, die es ihm ermöglichen seine Religion nachzugehen, ohne dass eine übermäßige Belastung oder Nachteil für den Arbeitgeber entsteht.

Die englische Rechtsprechung hat sich auf die Rechtsprechung des EGMR gestützt, die bisher sehr zurückhaltend in Bezug auf Beschwerden, die eine Anpassung am Arbeitsplatz aufgrund von religiösen Motiven forderte, war<sup>44</sup>. Eigentlich sah diese Rechtsprechung nur den Fall vor, dass die Angestellten ihren Arbeitsplatz verlassen mussten<sup>45</sup>. Tatsächlich ist die Liste umfangreich: X gegen Dänemark (1976) 5 DR 157, Karaduman gegen Türkei (1993) 74 DR 93, Konttinen gegen Finnland (1996) 87 DR 68-A, Stedman gegen Großbritannien (1997) 23 EHRR CD 168, *Liturgical Association Cha'are Shalom Ve Tsedek* gegen Frankreich (2000) 9 27 BHRC. In diesem letzten Fall forderten die Kläger eine Regelung zur Tötung von Tieren in Frankreich da die bestehende nicht ihre

<sup>44</sup> ELÓSEGUI, M., *op.cit.*, S. 280-282.

<sup>45</sup> VICKERS, Lucy. *Religious freedom, religious discrimination and the workplace*, Oxford, Portland (Oregon), Hart, 2008. Besonders S. 86-92.

religiösen Normen entsprach. Die Klage wurde abgewiesen, weil es andere Wege gibt das Fleisch in seiner entsprechenden Form zu erwerben, z.B. in Belgien.

## **5. DIE ARGUMENTE DER BRITISCHEN REGIERUNG UND DES EGMR**

Der EGMR lässt die Beschwerde von Frau *Eweida* zu. Diese beruft sich auf zwei Artikeln der Konvention, Art 9 dem Recht auf Religionsfreiheit und die Art. 14 zur Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung, in diesem Fall aus Gründen der Religion. Zu Beginn hatte *Eweida* argumentiert, dass man sie gegenüber anderen Kollegen, Moslems und Sikhs, denen erlaubt worden war, ihre Uniformen an ihre religiösen Überzeugungen anzupassen, in diskriminierender Weise behandelt hatte.

Der EGMR teilen einige der von der britischen Regierung vorgebrachten Argumente nicht. Einer davon ist, dass Art. 9 nur religiöse Praktiken in einer allgemein anerkannten Form schützt. Die britische Regierung ging davon aus, dass das Tragen eines Kreuzes nicht Teil einer verbindlichen Pflicht des Christentums ist. Die britischen Regierung ging auch davon aus, dass es sich nicht um einem unzulässigen Eingriff in das Recht des Klägers handelt, da die Rechtsprechung des EGMR nicht die Anpassung des Arbeitsplatzes an religiösen Praktiken vorschreibt, wenn dies zu einer unverhältnismäßigen Belastung für den Arbeitgeber führt. Weiterhin wurde Frau *Eweida* ein neuer Arbeitsplatz mit gleichem Lohn angeboten, an dem sie das Kreuz frei verwenden konnte.

Mit dem nächste Argument entzieht sich die Regierung der Verantwortung für den Fall, da das Unternehmen privaten Charakter hat und nicht öffentlich ist. In diesem Sinne war es nicht der Staat, der die Religionsfreiheit dieser Arbeitnehmerin einschränkt hat. Die Regierung bestätigt, dass die Maßnahmen des Arbeitgebers in einem angemessenen Verhältnis zu dem legitimen Ziel standen, weiterhin hat der Arbeitgeber vier Monate nach dem Protest von Seiten Frau *Eweidas* deren Einwände akzeptiert und die Bekleidungs Vorschriften geändert, so dass die Verwendung des Kreuzes möglich wurde.

Gegen diese Rechtfertigungen der britischen Regierung scheint das EGMR das Argument von Frau *Eweida* anzuerkennen, wonach das sichtbare Tragen eines Kreuzes eine übliche Praxis unter Christen ist. Dazu wird auch vorgebracht, dass die britischen Gerichte keine theologische Prüfung vornehmen dürfen, weil dies nicht in ihre Zuständigkeit fällt.

Der EGMR weist eine restriktive Auslegung von Art. 9, des Rechts auf Religionsfreiheit, angesichts der Bedeutung dieses Rechts zurück. Von diesem Moment an, verwendet der EGMR Argumente, die sich von seiner früheren Rechtsprechung abwenden und näher an die Technik der Abwägung der Verfassungsgerichte annähert. Insbesondere verwendet der EGMR die Verhältnismäßigkeitsprüfung genauer als in der Vergangenheit.

Zum ersten Mal bestätigt der EGMR in einem historischem Urteil, dass im vorliegenden Fall die Religionsfreiheit der Klägerin durch das Verbot ein Kreuz zu tragen beschränkt wurde. Dadurch erkennt die Klägerin, dass die Bekleidungs Vorschriften für sie demütigend und beleidigend sind, dazu kommt, dass der Lohnverlust für vier Monate für sie einen wirtschaftlichen Nachteil gebracht hat.

Der EGMR urteilt, dass die Maßnahme nicht angemessen ist und nicht im Verhältnis zum Schaden, den der Angestellten zugefügt worden ist, steht. Die bloße Feststellung, dass der Arbeitnehmer seine Arbeitsstelle verlassen kann, ist kein ausreichendes Argument, da es nicht die individuellen Rechte des Arbeitnehmers berücksichtigt. Das legitime Ziel des Unternehmens reicht nicht aus die Beschränkung zu rechtfertigen, es muss nachgewiesen werden ob es nicht andere Möglichkeiten gibt, den gleichen Zweck zu erreichen, in diesem Fall das Recht des Unternehmens ein positives Bild seiner Angestellten durch das Tragen der Uniformen zu vermitteln. Zusammenfassend schlussfolgert der EGMR, dass die Beschränkung nicht im Verhältnis zum gewünschten Effekt steht.

Dass das Verbot für *British Airways* nicht wesentlich war, wird durch die Tatsache deutlich, dass das Unternehmen fünf Monate später die Bekleidungs Vorschriften bezüglich der Verwendung von Schmuck ändert, was



die Verwendung des Kreuzes und der jüdischen Kippa ermöglicht. Weiterhin war es vorher bereits möglich andere religiöse Symbole oder Kleidungsstücke, die religiöse Motivationen ausdrücken, wie der islamische Foulard, der Sikh-Turban und das Sikh Armband zu tragen.

Der EGMR kritisiert die innerstaatlichen Gerichte, weil sie nicht überzeugend den Test der Verhältnismäßigkeit angewendet haben. Die Klägerin führt an, dass ihr Recht auf öffentliches Religionsbekenntnis nicht ausreichend geschützt wurde, welches durch Art. 9 der Menschenrechtskonvention gesichert ist, in dem Sinne das ihr Wunsch aufrichtig war, auch wenn sie nicht nachweisen konnte, dass es eine Anforderung der Heiligen Schrift ist oder eine weit verbreitete Praxis unter den Anhängern ihres Glaubens.

## **6. DIE VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT ZWISCHEN DEN ZIELEN DES UNTERNEHMENS UND DEN ANGEWENDETEN MASSNAHMEN**

Die Kriterien der Rechtsprechung des EGMR zur Feststellung der Verhältnismäßigkeit einer Maßnahme sind drei: Erstens, der Staat oder der Arbeitgeber muss im Falle, dass es bezüglich einer Regel zu einem Rechtsstreit kommt, beweisen, dass die Maßnahme ein legitimes Ziel verfolgt<sup>46</sup>; zweitens, dass zwischen den angewandten Mitteln und dem angestrebten Ziel eine angemessene Verhältnismäßigkeit existiert, die durch Abwägung der Interessen sichtbar wird; und drittens, dass keine andere Maßnahme möglich ist, die zur Erreichung des gleichen Ziel führt und im geringeren Maße das individuelle Recht einschränkt, d.h. das sie für den Einzelnen, der in der Ausübung seines legitimen Recht behindert wird, weniger belastend ist<sup>47</sup>. Bis zum Fall *Eweida* war es üblich, dass der EGMR weder den ersten noch den dritten Punkt analysierte<sup>48</sup>. Der Test zur Verhältnismäßigkeit, den der EGMR verwendet, wird sowohl für soziale (Rechts-) Grenzen als auch für funktionale Grenzen bezüglich der Begrenzung eines Rechts des Einzelnen angewendet. In diesem

---

<sup>46</sup> EGMR, *Thlimmenos gegen Griechenland* (bereits zitiert) und EGMR, *Glor gegen Schweiz* (bereits zitiert).

<sup>47</sup> VAN DROOGHENBROECK, S., *La proportionnalité dans le droit de la Convention européenne des droits de l'homme. Prendre l'idée simple au sérieux*, Bruxelles, Bruylant, Publications des Facultés universitaires Saint-Louis, 2001.

<sup>48</sup> BRIBOSIA, Emmanuelle. „Le voile à l'école: une Europe divisée”, *Revue trimestrielle ds droits de l'homme*, 15e année, n° 60, 1er oct., (2004), S. 951-983.

Urteil kann diesbezüglich eine klare Parallele zum Einsatz des Tests durch den kanadischen Obersten Gerichtshof aufgezeigt werden.

In allen drei Fällen werden diese Kriterien in dem anderen bekannten Mechanismus des EGMR dem „Ermessensspielraum der Staaten“, den wir später untersuchen werden, zusammengefasst. Dieser Begriff ist gleichbedeutend mit dem des „vorherrschenden Staatsinteresses“, der im kanadischen Recht verwendet wird.

In Bezug auf das erste Kriterium, das unbestimmte Konzept des „objektiven und rechtmäßigen Zwecks“ wird vom Richter interpretiert und wird im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalls konkretisiert<sup>49</sup>.

Das gleiche gilt für das zweite Kriterium: auch hierbei sind es die Richter, die mit den üblichen Methoden der rechtlichen Argumentation, wie der Verhältnismäßigkeit und der Abwägung, entscheiden, ob eine angemessene Verhältnismäßigkeit zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel besteht.

In Bezug auf das dritte Kriterium, als Teil des Konzepts der Verhältnismäßigkeit, prüft der Gerichtshof auch, ob die Einschränkung des Rechts dieses Bürgers oder die Anwendung dieser generellen Regel ohne Ausnahmen eine übermäßige Einschränkung seines Rechts darstellt, so wie im Fall *Glor gegen die Schweiz*<sup>50</sup>.

Der EGMR stimmt nicht mit dem Argument der englischen Gerichte überein, wonach das nationale Recht nur die Religionsfreiheit schützt wenn es zur Diskriminierung bestimmter gefährdeter Gruppen kommt. Dies, so der EGMR, würde zu willkürlichen Ergebnissen führen. Der britische Staat hat seine Verpflichtungen verletzt, Rechtsvorschriften zu erlassen, die Menschen in ähnlichen Situationen, wie der im Falle der Klägerin, schützen.

---

<sup>49</sup> EGMR, *Rasmussen gegen Dänemark*, serie A, n° 87, de 28 November 1984; EGMR, *Inze gegen Österreich*, serie A, n° 126, de 28 Oktober 1987.

<sup>50</sup> EGMR, *Glor gegen Schweiz*, n° 13444/04, 30 April 2009.

Zusammenfassend, das Unternehmen hat sich um eine Anpassung bemüht aber nicht in ausreichender Masse. Es ist zwar richtig, dass *Eweida* die Möglichkeit angeboten wurde, weiter zu arbeiten, aber der Wechsel des Arbeitsplatzes war für sie belastend, weil dies ohne ausreichende Gründe die Aufgabe ihres bisherigen Arbeitsplatzes, den sie seit Jahren im Kundenservice innehatte, erforderte. Dazu kommt, dass die Gründe nicht verhältnismäßig sind. In der Tat war das Ziel das korporative Bild des Unternehmens mit einer Bekleidungsvorschriften zu fördern, bei anderen Angestellten kompatibel mit dem Tragen von sichtbaren Zeichen, die eine religiöse Zugehörigkeit bezeugen. Diese Tatsache macht es schwierig, im Fall *Eweida* zu rechtfertigen, dass alle drei Kriterien erfüllt wurden, um den Test der Verhältnismäßigkeit zu erfüllen.

Auch die Argumente der anderen Prozessteilnehmer, die *Eweida* in ihrer Klage unterstützten, richten sich auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Konzept der angemessenen Anpassung. Es wurde darauf hingewiesen, dass eine Analyse der Verhältnismäßigkeit durch den Gerichtshof die Möglichkeit einer Anpassung der Überzeugungen und Praktiken des Einzelnen berücksichtigen muss und dadurch einen Kompromiss zwischen den in Konflikt stehenden Rechten in einer pluralistischen und demokratischen Gesellschaft finden muss. In dem Maße, in dem solche Praktiken nicht den Service oder den Unternehmer beeinträchtigen, sollten diese Rechte am Arbeitsplatz erlaubt und geschützt werden. Man weist auch auf den amerikanischen rechtswissenschaftlichen Begriff der *undue hardship* als Grenzwert der Anpassung hin.

## **7. DAS RECHT AUF ÖFFENTLICHES RELIGIONSBEKENNTNIS ALS INDIVIDUALRECHT AM ARBEITSPLATZ**

Die Argumente des EGMR in seiner Interpretation des Art. 9 der Konvention zur Religionsfreiheit bestätigen eindeutig, dass die Religionsfreiheit ein Individualrecht ist, das in Verbindung mit der Freiheit des Denkens und des Gewissens steht. Dies schließt das Recht ein seinen Glauben zu zeigen, allein und im privaten Bereich als auch in der Gemeinschaft mit anderen und in der Öffentlichkeit. Der EGMR erinnert einmal mehr daran, dass jede Beschränkung oder Einschränkung dieses Rechts nur gesetzlich verordnet und nur damit

begründet werden darf, dass dieser Schritt in einer demokratischen Gesellschaft zur Verfolgung eines legitimen Rechts notwendig ist.

Der Glaube sollte sich auf ernste, konsistente und relevante Sichtweisen beziehen. Die staatliche Neutralität und Unparteilichkeit ist mit der Kompetenz der Staaten die Legitimität religiöser Überzeugungen oder die Art und Weise, in der sie praktiziert werden, zu beurteilen unvereinbar. Damit eine Handlung unter Artikel 9 geschützt werden kann, muss diese direkt mit einer Religion oder Weltanschauung in Verbindung stehen. Es ist nicht erforderlich, dass der Kläger nachweisen muss, dass er im Rahmen eines bestimmten Mandats einer Religion handelt<sup>51</sup>. In diesem Zusammenhang erkennt das EGMR eine Demonstration der subjektiven Notwendigkeit und des guten Glaubens an, wie es auch bei amerikanischen und kanadischen Gerichten üblich ist.

In Abweichung seiner bisherigen Rechtsprechung, entscheidet der EGMR, dass, angesichts der Bedeutung der Religionsfreiheit in einer demokratischen Gesellschaft, es nicht ausreicht im Falle, dass eine Person sich über die Einschränkung der Religionsfreiheit am Arbeitsplatz beschwert, dieser einen anderen Arbeitsplatz anzubieten um nicht ihre Rechte einzuschränken. Für eine bessere Behandlung des Falles hätte eine Abwägung stattfinden müssen, ob die Einschränkung verhältnismäßig war oder nicht<sup>52</sup>.

Ferner, gemäß dem Prinzip des Ermessensspielraums der Staaten, entscheiden diese inwieweit die Störungen oder Begrenzung eines Rechts notwendig sind. Die Rolle des EGMR ist zu prüfen, ob die Maßnahmen, die auf nationaler Ebene getroffen werden, grundsätzlich gerechtfertigt und verhältnismäßig sind. Obwohl es sich im Falle *Eweida* um ein Privatunternehmen handelt, hat der Staat die Verpflichtung sicherzustellen, dass das Recht auf Religionsfreiheit, nach Artikel 9 der Konvention, für die Bürger geschützt ist. Eine faire Abwägung der in Konflikt liegenden Interessen des Einzelnen und der Gesellschaft als Ganzes müssen berücksichtigt werden.

---

<sup>51</sup> EGMR, *Cha'are Shalom Ve. Tsedek gegen Frankreich* (GS), n° 27417/95, §§73-74, ECHR 2000-VII, 9 BHRC 27; *Leyla Sahin*, §§ 75 y 105; *Bayatyan, Skugar, Pichon und Sajous gegen Frankreich*, dec, n° 49853/99, Reports of Judgments and Decisions 2001-X.

<sup>52</sup> EGMR, *Eweida und andere gegen Großbritannien*, n° 83.

In Bezug auf Art. 14 der Konvention, der auch von Frau *Eweida* angeführt wurde, hatte der Gerichtshof bereits zuvor festgestellt, dass nur die Unterschiede in der Behandlung gegen Diskriminierung aufgrund erkennbarer Merkmale geschützt sind. Die Nicht Diskriminierung aus religiösen Gründen fällt in den Schutzbereich dieses Artikels.

Ein weiterer großer Schritt in der Beweisführung des Gerichtshofes ist die Anerkennung, dass manchmal eine Gleichbehandlung erforderlich ist, um eine Diskriminierung zu vermeiden, aber in anderen Situationen die Nichtdiskriminierung es erforderlich macht eine unterschiedliche Behandlung zu gewähren. Wie der EGMR im Fall *Thlimmenos* darlegt: das Recht nicht diskriminiert zu werden in der Ausübung der Rechte der Konvention wird auch von den Staaten verletzt, wenn diese ohne objektive und angemessene Rechtfertigung scheitern, Menschen unterschiedlich zu behandeln, deren Lage sich signifikant unterscheidet (*Thlimmenos, DH und andere gegen die Tschechische Republik, Runkee und Weiß gegen Vereinigtes Königreich*).

Der Misserfolg, Menschen unterschiedlich zu behandeln, deren Lage sich signifikant unterscheidet ist diskriminierend, wenn es keine objektive und angemessene Rechtfertigung: mit anderen Worten, wenn es keine angemessene Verhältnismäßigkeit zwischen den angewandten Mitteln und dem angestrebten Ziel gibt. Die Vertragsstaaten haben einen Ermessensspielraum um festzustellen, in welchen Gelegenheiten die Unterschiede eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen.

Deshalb, im Zusammenhang mit dem oben diskutierten Konzept der mittelbaren Diskriminierung, hilft der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit um zu erkennen, ob die Wirkung der Regel unverhältnismäßig ist. Wenn dem so ist, muss der Staat eine Lösung anwenden, die diese Regel flexibilisiert, um negative Auswirkungen für die Bürger zu vermeiden. Die Regel kann in neutraler Weise (mit oder ohne Einschränkung) formuliert werden, aber es wäre eine indirekte Diskriminierung, wenn sie in ihren Auswirkungen besondere Schwierigkeiten für einige Menschen zur Folge hätte<sup>53</sup>. Am Ende der Verhältnismäßigkeitsprüfung

---

<sup>53</sup> BOSSET, Pierre und FOLETS, Marie Claire. „Le Québec et l'Europe face au besoin d'accommoder la diversité: disparité des concepts juridiques, convergence des résultats ?“, in COE, *Accommodements institutionnels et citoyens: cadres juridiques et politiques pour interagir*

müssen ungerechtfertigte, negative, (diskriminierende) Behandlungen, die auf den Effekten einer indirekten Diskriminierungen neutraler Standards basieren, erkannt und verhindert werden.

Um dies zu vermeiden, muss man diesem Bürger paradoxerweise eine positive Sonderbehandlung gewähren, die sich auf den Grundsatz basiert, dass um Gleichheit zu gewähren Unterschiede unterschiedlich zu behandeln sind (*Fall Thlimmenos gegen Griechenland*), und damit eine Regel anpassen.

Nach der Darstellung dieser Lehre, versteht das EGMR, dass im Fall *Eweida*, der Wunsch das Kreuz zu tragen in dem aufrichtigen Wunsch basiert, den Glauben zum Ausdruck zu bringen, und dies durch Art. 9 der Konvention des Rechts seine religiöse Überzeugungen zu manifestieren geschützt ist.

Der EGMR zieht in Betracht, dass das Verbot das Kreuz sichtbar zu tragen, ein Eingriff in das Recht von Frau *Eweida* ihre Religion zu zeigen ist. Da diese Einschränkung von einer privaten Unternehmen vorgenommen wird, untersucht das EGMR die Verantwortung des Staates in diesem Fall. Dabei wird analysiert, ob das Recht Frau *Eweidas* frei ihre Religion zum Ausdruck zu bringen, ausreichend durch das nationale Recht geschützt war und ob eine gerechte Abwägung zwischen ihren Rechten und den Rechten anderer durchgeführt wurde.

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der einheitlichen Bekleidungs Vorschriften und der getroffenen Maßnahmen in Bezug auf Frau *Eweida*, nimmt der EGMR an, dass eine solche Prüfung durchgeführt wurde.

Allerdings, wie bereits nach dem Urteil des Arbeitsgerichts, sind die Bedingungen, die man Frau *Eweida* auferlegt hatte, um sich an die Bekleidungs Vorschriften anzupassen, unverhältnismäßig, weil diese in einer starren und unflexiblen Art und Weise vorgenommen wurden. In diesem Sinne wurde nicht zwischen der Verwendung eines Edelsteins als Schmuckstück und dessen Verwendung als religiöses Symbol unterschieden. Doch das Berufungsgericht urteilte, dass die Maßnahmen, die vom Unternehmen

übernommen wurden, angemessen waren, weil man ihr zuvor eine andere Arbeitsstelle mit gleichem Gehalt angeboten hatte und, die Klage *Eweida* berücksichtigend, die Bekleidungsrichtlinien abänderte damit fünf Monate später Frau *Eweida* wieder ihre gewöhnliche Arbeitsstelle antreten konnte.

Angesichts dieser Umstände und trotz allem, schlussfolgert der EGMR, dass in diesem Fall keine angemessene Abwägung vorgenommen wurde. Auf der einen Seite der Waage steht der Wunsch *Eweidas*, ihre Religion zu zeigen. Dies ist ein Grundrecht da es in einer gesunden demokratischen Gesellschaft notwendig ist, den Pluralismus und die Vielfalt zu tolerieren und zu unterstützen, aber auch aufgrund des Werts für eine Person, die die Religion zu einem zentralen Thema ihres Lebens gemacht hat und dies mit anderen teilen möchte.

Auf der anderen Seite der Waage steht das Ziel des Unternehmens ein korporatives Bild zu erreichen. Der EGMR zog in Betracht, dass dieses Ziel, obwohl rechtmäßig, von den innerstaatlichen Gerichten übermäßig beurteilt wurde. Das durch *Eweida* verwendete Kreuz war diskret und kompatibel mit einem korrektem professionellen Auftritt. Es gibt auch keinen Beweis, dass die Tatsache, dass andere Mitarbeiter von British Airways religiöse Kleidung verwenden, einen negativen Einfluss auf das Bild des Unternehmens hatte. Schließlich, wie wir bereits festgestellt haben, zeigt die Tatsache, dass das Unternehmen kurz danach seine Bekleidungsrichtlinien korrigierte, dass das Verbot nicht wesentlich war.

Das Gericht schlussfolgert, dass es in diesem Fall auch keinen Beweis gibt, dass die Rechte anderer verletzt werden, und dass der Staat nicht seiner Verpflichtung nachgegangen ist, die Klägerin in ihrem Recht zu schützen nach Artikel 9 der Konvention ihre Religion zu zeigen.

Zusammenfassend, können wir bestätigen, dass der EGMR die Theorie der Abwägung von Alexy im Urteil *Eweida gegen Großbritannien* des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und insbesondere im Falls der Stewardess *Eweida* angewendet hat. Dieser internationale Gerichtshof hat die Abwägung entsprechend durchgeführt, und hat die Schritte für die Umsetzung des Prinzips

der Verhältnismäßigkeit befolgt. Weiterhin haben wir bestätigen können, dass Alexy's Theorie bei der Analyse der Beweisführung der Gerichte nützlich ist.

Wir hoffen, dass in den vorhergehenden Linien klar wurde, dass die Theorie der Abwägung von Alexy ein praktischer Leitfaden für die Gerichte bei der Prüfung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sein kann. Konkret haben wir gesehen wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte seine Beweisführung verfeinert und immer strenger prüft, ob die drei Schritte befolgt werden, die notwendig sind, um eine Entscheidung zu treffen ob eine Maßnahme zur Beschränkung der Grundrechte angenommen werden kann oder umgekehrt, ob eine angemessene Anpassung von in Konflikt stehenden Rechten vorgenommen werden muss, damit diese nebeneinander existieren können, in dem Sinne, dass jeder etwas Freiraum lässt, ohne jedoch völlig von der anderen Seite absorbiert zu werden.

## BIBLIOGRAFIE

- ALEXY, R., „Der Gewichtsformel“, in J. Jickeli, P. Kreuz, D. Reuter (Hrsg.), *Gedächtnisschrift für Jürgen Sonnenschein*, Berlin, De Gruyter, 2003.
- ALEXY, R., „Kollision und Abwägung als Grundprobleme der Grundrechtsdogmatik“, *World Constitutional Law Review*, 6, (2001), S. 9-26.
- ALEXY, R., „Law and Correctnes“, in M.D.A. Freeman (Hrsg.), *Legal Theory at the End of the Millennium*, Oxford, 1998, S. 209-214.
- ALEXY, R., „Los derechos constitucionales y el sistema jurídico“, in *Teoría del discurso y derechos constitucionales*, Méjico, Distribuciones Fontamara, 2005.
- ALEXY, R., „On Balancing and Subsumption. A Structural Comparison“, *Ratio Iuris*, 10, (2003), S. 433-449.
- ALEXY, R., *Derecho y razón práctica*, México, Fontamara, 1993.
- ALEXY, R., *Teoría de la argumentación jurídica*, Madrid, Centro de Estudios Constitucionales, 1989.



- ALEXY, R., „Teoría del discurso y los derechos constitucionales”, in *Teoría del discurso y derechos constitucionales*, Mexiko, Distribuciones Fontamara, 2005.
- ALEXY, R., *Epílogo a la teoría de los derechos fundamentales*. Übersetzung Carlos Bernal Pulido, Madrid, Colegio de Registradores de la Propiedad, Mercantiles y Bienes Inmuebles de España, 2004, S. 25-64.
- ALEXY, R., *Teoría de los derechos fundamentales*, Madrid, Centro de Estudios Constitucionales, 1993. Übersetzung Ernesto Garzón Valdés. 2ª Ausgabe mit neuer Übersetzung von Carlos Bernal Pulido, Madrid, Centro de Estudios Políticos y Constitucionales, 2007.
- AST, F., „La discrimination indirecte comme outil de protection du pluralisme: enjeux et limites”, in COE, *Accommodements institutionnels et citoyens: cadres juridiques et politiques pour interagir dans des sociétés plurielles*, Conseil de l'Europe/Council of Europe, Straßburg, 2009, S. 89-115.
- ATIENZA, M., *Curso de argumentación jurídica*, Madrid, Trotta, 2013.
- ATIENZA, M., *Curso de argumentación jurídica*, in A. Aarnio, M. Atienza und F. Juanatey, Madrid, Marcial Pons, 2010.
- BERNAL PULIDO, C., *El principio de proporcionalidad y los derechos fundamentales*, prólogo de J.L. Cascajo, Madrid, Centro de Estudios Políticos y Constitucionales, 2003.
- BERNAL PULIDO, C., „Estructura y límites de la ponderación”, *Doxa*, nº 23, (2003), S. 225-238.
- CLÉRICO, Laura. *Die Struktur der Verhältnismäßigkeit*, Baden-Baden, Nomos, 2001.
- BERNAL PULIDO, C., *El principio de proporcionalidad*, prólogo de J.L. Cascajo, Madrid, Centro de Estudios Políticos y Constitucionales, 2003.
- BOBBIO, N., „Sobre los criterios para resolver antinomias”, in Alfonso Ruiz Miguel (Ed.), *Contribución a la teoría del derecho*, Madrid, Debate, 1990.
- BOSSET, P., „Limites de l'accommodement raisonnable: le droit a-t-il tout dit?”, *Éthique publique*, vol 9, nº1, 2007, S. 165-168.
- BOSSET, Pierre y FOBLETS, Marie Claire. „Le Québec et l'Europe face au besoin d'accommoder la diversité: disparité des concepts juridiques,

- convergence des résultats ?”, in COE, *Accommodements institutionnels et citoyens: cadres juridiques et politiques pour interagir dans des sociétés plurielles*, Conseil de l’Europe/Council of Europe, Strasbourg, 2009, S. 37-68.
- BRIBOSIA, E., RINGELHEIM J., und RORIVE, I., „Aménager la diversité: le droit de l’égalité face à la pluralité religieuse“, *Revue Trimestrielle des droits de l’homme*, nº 78, 2009, S. 325-333.
  - BRIBOSIA, Emmanuelle. „Le voile à l’école: une Europe divisée”, *Revue trimestrielle ds droits de l’homme*, 15e année, nº 60, 1er oct., (2004), S. 951-983.
  - COMANDUCCI, P., „Formas de (neo)constitucionalismo. Un análisis metateórico”, in M. Carbonell (Hrsg.), *Neoconstitucionalismo(s)*, Madrid, Trotta, S. 75-98.
  - DE DOMINGO, Tomás, „La teoría de la justicia del neoconstitucionalismo: Los derechos fundamentales como núcleo del bien común”, in Antonio-Luis Pujalte y Tomás de Domingo, *Los derechos fundamentales en el sistema constitucional. Teoría general e implicaciones prácticas*, Granada, Comares, 2011.
  - ELÓSEGUI, M., *El concepto jurisprudencial de acomodamiento razonable. El Tribunal Supremo de Canadá y el Tribunal Europeo de Derechos Humanos ante la Gestión de la Diversidad Cultural y Religiosa en el Espacio Público*, Cizur Menor, Thomson-Reuters, Aranzadi, 2013. Prolog Miguel Rodríguez-Piñero y Bravo Ferrer.
  - BENGOTXEA, J., MACCORMICK, N., und Moral Soriano, L., „Integration and Integrity in the Legal Reasoning of the European Court of Justice” in G. de Burca und J.H.H. Weiler (eds.) *The European Court of Justice*, The Academy of European Law, European University Institute, Oxford University Press, Oxford, 2001.
  - HALL, Hellen y GARCÍA OLIVA, Javier. „Simbología religiosa en el ámbito laboral. A propósito del caso Chaplin y sus implicaciones en el derecho británico”, *Revista General de Derecho canónico y Derecho Eclesiástico del Estado*, nº 32, Mai, (2013), RI §413426.
  - HESS, Reinhold, *Grundrechtskonkurrenzen. Zugleich ein Beitrag zur Normstruktur der Freiheitsrechte*. Berlín, Dunker & Humblot, 2000.
  - HESSE, Konrad. *Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland*. Neudruck der 20. Auflage. Müller, Heidelberg, 1999.
  - HILL, Mark. „Un examen de la Sentencia de Estrasburgo en Eweida y

- otros contra Reino Unido”, *Revista General de Derecho canónico y Derecho Eclesiástico del Estado*, nº 32, Mai, (2013), RI 413425.
- Bericht der Kommission Bouchard-Taylor. *Fonder l’avenir. Le temps de la conciliation*, Québec, 2008. Commission de consultation sur les pratiques d’accommodement reliées aux différences culturelles. website: [www.accommodements.qc.ca/documentation/document-consultation-en.pdf](http://www.accommodements.qc.ca/documentation/document-consultation-en.pdf)
  - JÉZÉQUEL, M., „L’obligation d’accommodement raisonnable: ses potentiels et ses limites”, in COE, *Accommodements institutionnels et citoyens: cadres juridiques et politiques pour interagir dans des sociétés plurielles*, Conseil de l’Europe/Council of Europe, Straßburg, 2009, S. 21-36.
  - JÉZÉQUEL, M., „L’obligation d’accommodement: un outil juridique et une mesure d’intégration”, *Éthique publique*, vol. 8, nº 1, 2006, S. 52-59.
  - MACLURE, J., Y TAYLOR, C., *Laicidad y libertad de conciencia*, Madrid, Alianza editorial, 2011. Übersetzung María Hernández, Original *Laïcité et liberté de conscience*, Montréal, Les éditions du Boréal, 2010.
  - MARTÍNEZ ZORRILLA, D., *Metodología jurídica y argumentación*, Madrid, Marcial Pons.
  - MCGOLDRICK, D., „Religion in the European Public Sphere and in European Public Life. Crucifixes in the Classroom?”, *Human Rights Law Review*, 11, 3, 2011, S. 451-502.
  - MENDONCA, D., *Los derechos en juego. Conflicto y balance de derechos*, Madrid, Tecnos, 2003.
  - MORESO, J.J., *Lógica, argumentación e interpretación en derecho*, Barcelona, Editorial UOC, 2006.
  - PIEROTH, Bodo y SCHLINK, Bernhard, *Grundrechte. Staatsrecht II*, 27. Auflage, Heidelberg, C. F. Müller, 2011.
  - PRIETO SANCHÍS, L., „Neoconstitucionalismo y ponderación judicial”, in M., Carbonell (ed.), *Neoconstitucionalismo*, Madrid, Trotta, 2003.
  - ROBLES MORCHÓN, G., *Teoría del Derecho. Fundamentos de la teoría Comunicacional del Derecho*, 5. Auflage, Madrid, Cívitas, 2013.
  - RODRÍGUEZ-PIÑERO, M., Prólogo, in ELÓSEGUI, M., *El concepto jurisprudencial de acomodamiento razonable. El Tribunal Supremo de Canadá y el Tribunal Europeo de Derechos Humanos ante la Gestión de la Diversidad Cultural y Religiosa en el Espacio Público*, Cizur Menor, Thomson-Reuters, Aranzadi, 2013, S. 21-35.
  - SCHLINK, B., *Abwägung im Verfassungsrecht*, Berlin, Humboldt, 1976.
  - SCHNEIDER, Herald, *Die Güterabwägung des Bundesverfassungsgerichts bei Grundrechtskonflikten. Empirische*

- Studie zu Methode und Kritik eines Konfliktlösungsmodells*, Baden-Baden, Nomos Verlagsgesellschaft, 1979.
- VAN DROOGHENBROECK, S., *La proportionnalité dans le droit de la Convention européenne des droits de l'homme. Prendre l'idée simple au sérieux*, Bruxelles, Bruylant, Publications des Facultés universitaires Saint-Louis, 2001.
  - VAN OOIJEN, Hana Maria Agnes Elisabeth. *Religious symbols in public functions: unveiling state neutrality: a comparative analysis of Dutch, English and French justification for limiting the freedom of public official to display religious symbols*, Cambridge; Antwerp; Portland (Oregon), Intersentia, 2012.
  - VICKERS, Lucy. *Religious freedom, religious discrimination and the workplace*, Oxford, Portland (Oregon), Hart, 2008.
  - VIGO, R., „De la interpretación de la ley a la argumentación desde la Constitución: realidad, teorías y valoración”, *Díkaion*, 2013. Elektronische Zeitschrift. Unter: <http://dikaion.unisabana.edu.co/index.php/dikaion/article/view/2269/3096>
  - WOEHLING, J., „La liberté de religion, l'obligation de neutralité religieuse de l'État et le droit à l'accommodement raisonnable: quelle place pour la religion dans les institutions publiques?”, *Revista catalana de drt public*, Vol. 33, 2006.

## RECHTSSPRECHUNG

- *Bhinder gegen Canadian National Railway Co* (1985 2 SCR 561).
- *Eweida gegen British Airways* [2010] EWCA Civ 80, zusammen mit dem Fall der Krankenschwester Chaplin, See App Nos 48420/10 y 59843/10 (erhalten am 10. August und 29. September 2010).
- EGMR, *Cha'are Shalom Ve. Tsedek gegen Frankreich* (GS), n° 27417/95, &&73-74, ECHR 2000-VII, 9 BHRC 27.
- EGMR, *Pichon y Sajous gegen Frankreich*, dec, n° 49853/99, Reports of Judgments and Decisions 2001-X.
- EGMR, *Eweida und andere gegen Vereinigtes Königreich*, n°s 4840/10, 59842/10, 51671/10 y 36516/10, 15. Januar 2013.
- EGMR, *Glor gegen Schweiz*, n° 13444/04, 30. April 2009.
- EGMR, *Rasmussen gegen Dänemark*, serie A, n° 87, 28. November 1984; EGMR, *Inze gegen Österreich*, serie A, n° 126, 28 Oktober 1987.

- EGMR, *Sessa Francesco gegen Italien*, nº 28790/08, 3 März 2012.
- EGMR, *Thlimmenos gegen Griechenland und EGMR, Glor gegen Schweiz*.
- Oberster Gerichtshof von Kanada, Webseite: [www.scc-csc.gc.ca/court-cour/ju/cory/index-fra.asp](http://www.scc-csc.gc.ca/court-cour/ju/cory/index-fra.asp).
- TSC, *Commission ontarienne des droits de la personne et Theresa O'Malley (Vincent) gegen Simpsons-Sears Ltd* (1985) 2 RCS 536. Englisch: *Human Rights Commission y O'Malley v. Simpsons Sears Ltd*. Webseite: [scc.lexum.org/fr/1985/1985rcs2-536/1985rcs2-536.html](http://scc.lexum.org/fr/1985/1985rcs2-536/1985rcs2-536.html)